

INFO

Änderung des Feuerwehrgesetzes
– Überarbeitung des Musters für eine Feuerwehrsatzung

AZ 130.01, 131.00
Versandtag 07.12.2009
Info-Nr. 0876/2009

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10.11.2009 ist im Gesetzblatt Nr. 20 vom 18.11.2009 auf Seite 633 verkündet. Es ist daher am 19.11.2009 in Kraft getreten.

Das Innenministerium hat den seit diesem Zeitpunkt geltenden Wortlaut des Feuerwehrgesetzes übersandt. Eine Neufassung des Feuerwehrgesetzes wird demnächst im Gesetzblatt veröffentlicht.

Auf Anfrage hat das Innenministerium noch auf folgendes hingewiesen:

Mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes können Bestimmungen der gemeindlichen Feuerwehrsatzungen, die mit dem Gesetz nicht im Einklang stehen, nicht mehr angewandt werden. Eine kursorische Durchsicht des Satzungsmusters des Gemeindetags hat ergeben, dass dies nur in wenigen und nicht gravierenden Punkten der Fall sein dürfte.

Zu beachten ist, dass ehrenamtlich Tätige in die Einsatzabteilung zunächst für zwölf Monate zwingend auf Probe aufzunehmen sind (§ 10 Abs. 2 FwG).

Erst nach einer Regelung in der Feuerwehrsatzung kann

- eine Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften eingerichtet (§ 6 Abs. 1 Satz 2),
- das Mindestalter für die Aufnahme in die Einsatzabteilungen auf 17 Jahre gesenkt (§ 10 Abs. 1 Nr. 1),
- die Amtszeit von Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und ihrer Stellvertreter verkürzt (§ 8 Abs. 2 Satz 2) und
- ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege für die Jugendfeuerwehr gebildet werden (§ 18a Abs. 1).

Der Gemeindetag beabsichtigt, zusammen mit dem Landesfeuerwehrverband und dem Innenministerium das Muster für eine Feuerwehrsatzung zu überarbeiten. Es ist davon

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

auszugehen, dass das neue Muster für eine Feuerwehrsatzung (Feuerwehrorganisationssatzung) im Frühjahr veröffentlicht wird.

Beim Kostenersatz für Feuerwehreinsätze ist die geänderte Fassung des § 36 FwG bei Einsätzen ab 19.11.2009 zu beachten.

Unter dem unten genannten Link oder im Extranet in der Bibliothek bei den Gt-infos mit Versanddatum am 07.12.2009 finden unsere Mitglieder hierzu den oben genannten (konsolidierten) Wortlaut des Feuerwehrgesetzes.

Link über Internet:

http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=2462

Link über LVN:

http://www.service.gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=2462

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: <http://www.gemeindetag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindetag-bw.de